



Dresden.
Dresdner

Bedarfsermittlung:

Bewährte Verfahren vor neuen
Herausforderungen!

Inhalt

-
- Eingliederung durch Jugendhilfe in Sachsen

 - Rechtsgrundlagen

 - Vom Antrag zur Hilfe

 - Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden

 - Partizipation – Möglichkeiten und Grenzen

Eingliederung durch die Jugendhilfe in Sachsen

Eingliederung durch Jugendhilfe in Sachsen

- Zahlen und Eckdaten für Sachsen -

- ca. 4 Mio. Einwohner in 13 Gebietskörperschaften, davon
 - 3 kreisfreie Städte mit 250 bis 600 Tausend Einwohnern
 - 10 Landkreise mit 200 bis 340 Tausend Einwohnern
- ca. 630 Tausend Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

- 13 Jugendämter
- 1 Landesjugendamt
- 13 Sozialämter
- 1 Kommunalen Sozialverband

Eingliederung durch Jugendhilfe in Sachsen - BTHG: Zuständigkeiten und Bedarfsermittlung -

- Bestimmung der Eingliederungshilfeträger
 - für stationäre EGH: Kommunalverband Sachsen (KSV)
 - für ambulante EGH: kommunale Sozialämter

→ das heißt: Jugendämter sind Rehabilitationsträger

- landeseinheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung für *Träger der Eingliederungshilfe* im Freistaat Sachsen:
 - ITP Sachsen
 - verbindlich seit 1. Januar 2020

→ das heißt: keine Verbindlichkeit für Jugendämter

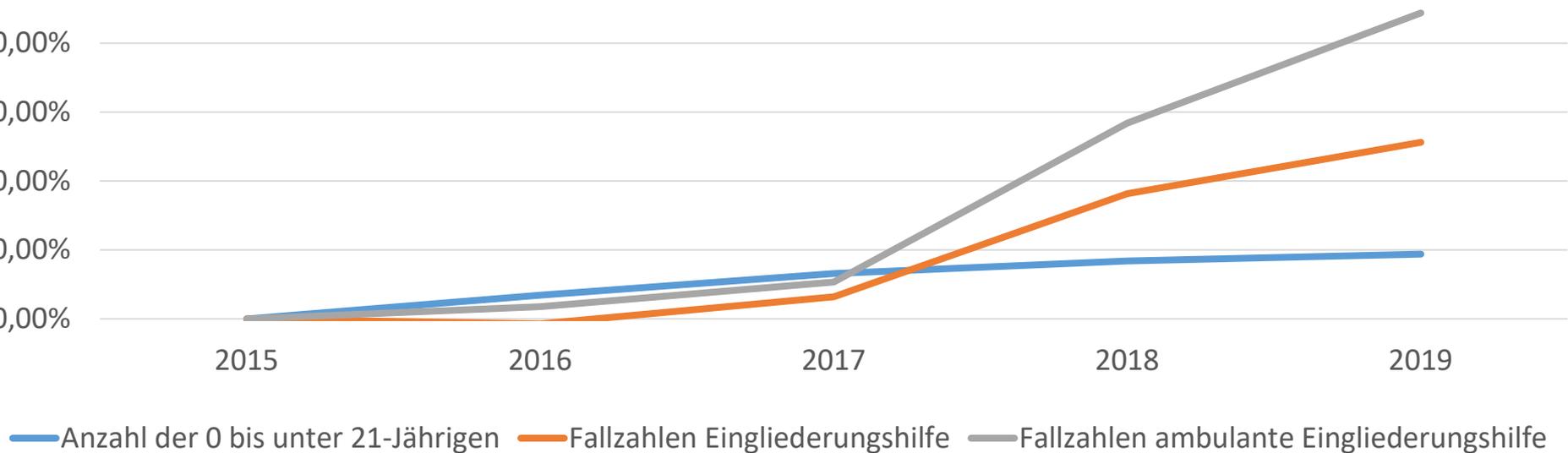
Eingliederung durch Jugendhilfe in Sachsen

... das bedeutet:

- Eingliederung im Rahmen der Jugendhilfe ist eine pflichtige kommunale Aufgabe
→ Art. 28 Abs. 2 GG: kommunale Selbstverwaltung
- Wahrnehmung entsprechend gesetzlicher Bestimmungen
aber Entscheidungshoheit, wie die Aufgabe umgesetzt wird
- Rechtsauslegung und Verfahrensgestaltung sind von Gebietskörperschaft zu Gebietskörperschaft verschieden



Eingliederung durch Jugendhilfe in Sachsen - Entwicklung in Dresden seit 2015 -



Rechtsgrundlagen



Rechtsgrundlagen

- Leistungsvoraussetzungen -

■ § 35a SGB VIII

- Eine Abweichung der seelischen Gesundheit für länger als 6 Monate liegt vor.
- **In Folge dessen** ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung zu erwarten.

→ Kausalitätsprinzip

- Die Abweichung der seelischen Gesundheit wird festgestellt nach ICD.
- Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

→ Neutralitätsprinzip



Rechtsgrundlagen

- Hilfegewährung -

- dem Bedarf im Einzelfall entsprechend:
 - in ambulanter Form
 - in Tageseinrichtungen oder in anderen teilstationären Einrichtungen
 - durch geeignete Pflegepersonen
 - in stationären Einrichtungen
- für Aufgaben und Ziele der Hilfe, Bestimmung des Personenkreises sowie Art der Hilfe → SGB IX

Rechtsgrundlagen

- Hilfegewährung -

- Bei gleichzeitigem Bedarf an erzieherischen Hilfen sollen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung durch die gleiche Einrichtung oder Person erbracht werden.

→ Kontinuitätsprinzip

- Maßnahmen im Kindergartenalter sollen in Tageseinrichtungen erbracht werden, wo Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut werden.

→ Inklusionspflicht



Rechtsgrundlagen

- Verhältnis zu anderen Leistungen -

- § 10 Abs. 1 SGB VIII

- Leistungen anderer Sozialleistungsträger und von Schulen haben Vorrang.

→ Nachrangigkeitsprinzip

- EGH nach § 35a SGB VIII nur, wenn Angebote anderer vorrangiger Leistungsverpflichteter nicht ausreichen, um eine (drohende) seelische Behinderung zu mindern oder zu beheben
- Schule: Nur wenn alle schulischen Fördermaßnahmen, einschließlich Nachteilsausgleich, individueller Förderung und sonderpädagogischer Förderung, nicht ausreichen, greift die Eingliederungshilfe ergänzend bzw. als Ausfallbürge.

Vom Antrag zur Hilfe

Vom Antrag zur Hilfe - Leistungsberechtigte -

Anders als bei Hilfen zur Erziehung ist der junge Mensch selbst leistungsberechtigt.

Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr stellen Sorgeberechtigte in Vertretung den Antrag.

Ab vollendetem 15. Lebensjahr stellt der junge Mensch selbst den Antrag.

→ Der junge Mensch ist in den Entscheidungsprozessen zwingend zu beteiligen!

Vom Antrag zur Hilfe

- Antragstellung und Zuständigkeit -

- Antrag schriftlich: Wer beantragt was?
- Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit
- Liegt eine seelische Störung mit Krankheitswert über mindestens 6 Monate vor?

→ ärztliche Stellungnahme oder Gutachten

- In Dresden i. d. R. durch Amtsärztinnen des Gesundheitsamtes oder Fachkliniken bei stationären Aufenthalten (Sächsisches KH Arnsdorf, Universitätsklinikum Dresden)
- Heranziehen der Befunde von bisherigen Behandlern

Vom Antrag zur Hilfe - Teilhabebeeinträchtigung -

- ICF-basierte Diagnostik durch Jugendamt
 - teilstandardisiertes Verfahren
 - Betrachtung des Betroffenen in seinen Lebensbereichen
- Quellen:
 - Gespräche, Fragebögen, Hospitationen
 - Berichte, Förderpläne u. v. m.

→ Kausalität zwischen Störung und Teilhabebeeinträchtigung



Vom Antrag zur Hilfe - Hilfeplanverfahren -

- Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zur Bedarfsermittlung unter
 - Adressatenbeteiligung
 - Einbezug anderer Fachkräfte und Systeme
 - Berücksichtigung vorrangiger Leistungen
 - Betrachtung aller Lebensbereiche
- Verwaltungsakt: Bescheid
- Ergänzend Hilfen zur Erziehung möglich

Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden

Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden - Sozialpädagogische Diagnostik -

Im Mittelpunkt steht die Informationsgewinnung zu den Lebensbereichen **Familie, Schule, Freizeit** und **Persönlichkeit** des jungen Menschen.

Es soll ein Gesamtbild über die Lebenssituation gewonnen werden.

Für die Diagnostik ist ein persönliches Kennenlernen des jungen Menschen und der Eltern unerlässlich!

Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden

- Herangehensweise -

- Gespräche mit verschiedenen maßgeblichen Beteiligten
- Hausbesuche
- Hospitationen – verpflichtend bei Schul-/Hortintegrationsleistungen
- Elternfragebogen
- Schulfragebogen
- Ergebnisse von Dritten

→ Eine gute Diagnostik braucht Zeit!

Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden

- Bewertung der Teilhabefähigkeit -

- Altersgruppenspezifische Entwicklungsaufgaben:
 - Was bedeutet Teilhabe in welcher Altersstufe?
 - Was ist normal? Wie kommt der junge Mensch klar? Was weicht ab?
- Stärken und Ressourcen:
 - Wo erlebt sich der junge Mensch selbst als kompetent?
 - Wo liegen Stärken und Schwächen? Wo sieht er Unterstützungsbedarf?
 - Welche Ressourcen bringen Eltern und andere erwachsene Bezugspersonen ein?
 - Wer unterstützt den jungen Menschen wie? Wer kann noch gewonnen werden?
- Fremd- und Selbstbeurteilung:
 - Wie stimmen die differenzierten Problemsichten aller Beteiligten überein?

Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden

- Individualisierte Feststellung durch Fachkraft -

- Diagnosebogen zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung:
 - nach ICF-CY (mit Ergänzungen und Anlehnungen an BIS und HON)
 - Quelle: Moos, M. & Müller, H. (2007). *Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII*. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ISM)
 - leicht modifiziert
- Einschätzung entlang von vier Kategorien:
 - Interaktion/Beziehungsqualität
 - Integration
 - Selbstfürsorge/Alltagsbewältigung
 - Lernen und Leistung



Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden

- Diagnosebogen -

Integration: Wie schätzen Sie die Einbindung des jungen Menschen im jeweiligen Kontext ein?					
Bereich	Sichtweise des jungen Menschen	Sichtweise der Eltern	Sichtweise der Schule	Sichtweise der Fachkraft	Kommentierung/ zu Beachtendes
Familie					
Kita-Gruppe/ Klassenverband/ Ausbildungsgruppe					
Peer-group					
Andere erwachsene Bezugspersonen (Nachbarn, Freunde)					
Vereine					
Freizeitaktivitäten					
Sonstiges:					
Gesamteinschätzung: Integration (unter Berücksichtigung der Aussagen der anderen Fachkräfte)					

Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden

- Gesamteinschätzung und Kausalitätsprüfung -

- Die Fachkraft beurteilt zusammenfassend die Teilhabebeeinträchtigungen des jungen Menschen in den verschiedenen Bereichen und begründet dies unter Abwägung der verschiedenen Informationen und Quellen.
- Die Fachkraft entscheidet auf Basis aller vorliegenden Informationen, ob ein Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer seelischen Störung und der Teilhabebeeinträchtigung besteht.
- Die Fachkraft geht mit ihrem Ergebnis in ein Fachteam mit Adressatenbeteiligung.

Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden

- Fachteam -

- Beteiligte: fallführende Fachkraft, Adressaten, mindestens zwei weitere Fachkräfte des ASD, weitere Personen (bei Bedarf und mit Zustimmung der Adressaten)
- Adressaten werden auf Fachteam vorbereitet
- Fachkraft stellt Ergebnisse der sozialpädagogischen Diagnostik dar
- kollegiale Fallberatung und Reflecting Team als Fachstandard
- Wertschätzung als Grundprinzip!
- Ergebnis: Empfehlung für eine geeignete, bedarfsgerechte Hilfe

Im Fokus: Bedarfsermittlung in Dresden

- Hilfeplan -

- gemeinsame Auswertung der Fachteamberatung mit Adressaten
- Dokumentation der Einschätzung und Entscheidung zu festgestellten Eingliederungsbedarfen
- Suche nach geeignetem Leistungserbringer
- Wunsch- und Wahlrecht
- gemeinsame Entwicklung und Vereinbarung der Hilfeziele im ersten Hilfeplangespräch
- Beginn der Hilfe



Partizipation – Möglichkeiten und Grenzen

Partizipation – Möglichkeiten und Grenzen

- Fallbeispiel -

- Adressat:
 - männlich, geb. 2003
 - frühkindlicher Autismus
- Familiensituation:
 - alleinerziehende Mutter
 - 2 ältere Geschwister außerhalb des Haushalts
 - Jugendhilfeerfahrungen
- seit 2013 Eingliederungshilfe durch Jugendamt, vorher Sozialamt
- 3 Schulwechsel, 6 Jugendhilfeanbieter

Partizipation – Möglichkeiten und Grenzen

- Die Fragen -

- Wie funktioniert Beteiligung in der Bedarfsermittlung?
→ Was muss getan werden, damit Beteiligung funktioniert?
- Heißt mehr Beteiligung automatisch eine höhere Qualität in der Bedarfsermittlung?
→ Wie kann Beteiligung die Qualität der Bedarfsermittlung steigern?
- Was sagen Kinder, Jugendliche und ihre Familien dazu?
→ Wer fragt die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien?
- Was sagen Fachkräfte?
→ Sie sind gefragt!



© DDPIX

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

